

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin,

– andererseits –

schließen als Bestandteil des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

Vereinbarung über die Aufteilung der Erstattungen auf die Krankenkassen gemäß § 87a Abs. 3b i. V. m. § 82 Abs. 1 SGB V sowie zur Übermittlung der zur Erstattung notwendigen Daten gemäß § 87a Abs. 3b Satz 4 i. V. m. § 295 Abs. 3 SGB V

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz am 25. März 2020 Regelungen zur Reaktion auf die Krise rund um die Coronavirus-Pandemie beschlossen, um unter anderem finanzielle Härten durch Rückgänge des Gesamthonorars der Vertragsarztpraxen zu vermeiden.

Der Kassenärztlichen Vereinigung wird dadurch ermöglicht, eine befristete Ausgleichszahlung an die Vertragsärzte zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf Leistungen, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden. Die Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung durch die Krankenkassen zeitnah zu erstatten. Die Kassenärztliche Vereinigung hat den Krankenkassen die zur Erstattung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

In dieser Vereinbarung wird festgelegt, wie sich die Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen nach einem einheitlichen Verfahren auf die Krankenkassen verteilen. Die Vereinbarung enthält zudem eine Regelung zur Übermittlung der zur Erstattung notwendigen Daten durch die Kassenärztliche Vereinigung an die Krankenkassen und deren Verbände sowie die Bundesebene.

§ 1 Aufteilung

Die Aufteilung des Vergütungsvolumens der Erstattung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V eines KV-Bezirks auf die Krankenkassen im aktuellen Quartal erfolgt auf Grundlage der kassenspezifischen Versichertenanteile der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk gemäß den ANZVER87a-Daten.

Dazu wird für den KV-Bezirk die Anzahl der Versicherten einer Krankenkasse mit der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen des jeweils aktuellen Quartals ins Verhältnis gesetzt und dieses auf das im aktuellen Quartal zu erstattende Vergütungsvolumen angewendet.

Versicherte mit Wohnort im Ausland („Wohnausländer“) sind in die Anzahl der Versicherten einzubeziehen. Betreute Personen nach § 264 Absatz 2 SGB V sind in die Anzahl der Versicherten genau dann einzubeziehen, wenn die Honoraranteile dieses Personenkreises bei der Ermittlung der Ausgleichszahlungen berücksichtigt wurden.

§ 2 Regelung zur Übermittlung der zur Erstattung notwendigen Daten

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln elektronisch befristet für den Zeitraum, in dem eine Ausgleichszahlung erfolgt, quartalsweise an die Krankenkassen die folgenden Informationen:

Je Arztgruppe (entsprechend der Zuordnung im Honorarverteilungsmaßstab der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung) für das aktuelle Quartal

- die Fallzahl,
- das Gesamthonorar,
- das EGV-Honorar,

- die Anspruchsminderungen,
- die Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V,
- den Anteil der Ärzte mit Ausgleichszahlung an der Gesamtzahl der Ärzte sowie

je Arztgruppe (entsprechend der Zuordnung im Honorarverteilungsmaßstab der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung) für das Vorjahresquartal

- die Fallzahl,
- das Gesamthonorar und
- das EGV-Honorar.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen können darüber hinaus die Übermittlung weiterer Kennzahlen und Informationen vereinbaren.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen verständigen sich mit den Krankenkassen über den Übermittlungsweg und die zugehörigen Versandfristen.

- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln für ihren Bereich die Daten nach Nr. 1 zeitgleich den Landesverbänden der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt dem GKV-Spitzenverband diese Daten zeitnah zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 27.08.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin